

Der schwierige Patient

Rechte und Pflichten von Patienten, Angehörigen, Pflegepersonal und Ärzten

von

PD Dr. iur. Hardy Landolt, LL.M.,
Rechtsanwalt, in Glarus

I. Zum Phänomen des schwierigen Patienten

A. Der urteilsunfähige Patient

- Art. 16 ZGB
- Urteilsunfähigkeit als juristischer Begriff
- Relativität der Urteilsfähigkeit
- Erkenntnis- und/oder Handlungsfähigkeit
- Erfordernis eines Vertreters

B. Der süchtige Patient

- juristischer Suchtbegriff (Betäubungsmittelsucht)
- medizinischer Suchtbegriff (weiter Suchtbegriff)

C. Der renitente Patient

- Relativität der Renitenz

- Aggressivität bzw. strafbares Verhalten (gegenüber Mitpatienten oder Personal)
- Ablehnende Haltung (Mitwirkungs- oder Zustimmungsverweigerung)

D. Der zahlungsunwillige Patient

- Prämienausstand (betrifft Versicherer)
- Honorarausstand (betrifft Leistungserbringer)

II. Arten von Massnahmen

A. Urheber der Massnahme

- Gesundheitsbetrieb
- Personal
- Anzeiger

B. Adressat der Massnahme

- Patient
- Arbeitgeber (Persönlichkeitsschutzpflicht des Arbeitgebers, Art. 328 OR)

C. Inhalt der Massnahme

- Zwang
- Schadenersatz

- Leistungsverweigerung

III. Vormundschaftliche Massnahmen

- Art. 360 ff. ZGB
- Vormund (Handlungsfähigkeit wird aufgehoben)
- Beirat (Handlungsfähigkeit wird teilweise eingeschränkt)
- Beistand (Handlungsfähigkeit bleibt erhalten)
- Revision des Vormundschaftsrechts (<http://www.ofj.admin.ch/d/index.html>)

IV. Fürsorgerischer Freiheitsentzug

- Art. 397a ff. ZGB
- Einweisungsgrund (Krankheit, Sucht, Verwahrlosung etc.)
- Selbst- oder Drittgefährdung
- Anstaltsunterbringung

V. Zwangsmassnahmen

- Beeinträchtigung des Willen oder der Bewegungsfreiheit
- Zwangsernährung bzw. -medikation oder mechanische Ruhigstellung
- Erfordernis der gesetzlichen Grundlage, der überwiegenden Interessen und der Verhältnismässigkeit
- Prinzip der Einzelfallbeurteilung:

BGE 127 I 6 E. 5c:

„Medikamentöse Zwangsbehandlungen können bei einer gewissen Schwere in den Bereich von Art. 3 EMRK fallen, insbesondere bei solchen experimenteller Natur mit erniedrigendem Charakter. Die Bestimmung wird indessen nicht als verletzt betrachtet, wenn die Behandlung unter medizinischen Gesichtspunkten notwendig oder angebracht erscheint und nach ärztlichen Regeln durchgeführt wird. Selbst bei gerechtfertigter Zwangsbehandlung sind darüber hinaus die gesamten Umstände der Freiheitsentziehung und die Art und Weise der Behandlung und Unterbringung mitzuberücksichtigen.“

- Medizinisch-ethische Richtlinien für Zwangsmassnahmen in der Medizin (2004)

VI. Leistungsverweigerung

A. Kündigung des Behandlungs- bzw. Pflegevertrages

- private Gesundheitsbetriebe (Spital, Heim etc.) bzw. Leistungserbringer (Arzt, Spitex etc.)
- Behandlungs- bzw. Pflegevertrag als einfacher Auftrag (Art. 394 ff. OR)
- jederzeitiges Kündigungsrecht, sofern nicht zur Unzeit (Art. 404 OR)

B. Behandlungsabbruch

- Kündigung ist vom Behandlungsabbruch zu unterscheiden

C. Wegweisung des Patienten

- kantonales Gesundheits- bzw. Patientengesetz
- Wegweisung als ultima ratio

- § 11 Abs. 3 Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 (ZH)

„Bei schweren Pflichtverletzungen sowie bei Selbst- und Fremdgefährdung können Patientinnen und Patienten aus der sie behandelnden Institution weggewiesen oder in eine geeignete Institution verlegt werden.“

- Wegweisung ist zu unterscheiden von der (freiwilligen) Entlassung, der Verlegung oder dem vorzeitigen Austritt, die mit Einwilligung des Patienten erfolgen

VII. Betreibungsrechtliche Massnahmen

- SchKG
- Zahlungsbefehl, Pfändung und Vollstreckung
- Entbindung vom Patientengeheimnis durch Patient oder Aufsichtsbehörde
- keine Betreuung notwendig im Anwendungsbereich des tiers payant (Versicherer zahlt Leistungserbringer)
- Zession (Abtretung) notwendig im Anwendungsbereich des tiers garant (Versicherer zahlt Versicherten), sofern Leistungserbringer vom Versicherer Zahlung verlangen will

VIII. Schadenersatz

- gegenüber Patient
- gegenüber Arbeitgeber

IX. Strafanzeige

- Geltung des Patientengeheimnisses
- Offenbarungsrecht (bei Verbrechen und Vergehen)
- Offenbarungspflicht (bei ungeklärten Todesfällen)